

3 FRAGEN AN ANDREAS KNÄUER

Andreas Knäuer ist Geschäftsführer bei der Buchstelle LBV GmbH, Stuttgart. Das Unternehmen mit über 430 Mitarbeitern hat Standorte in Stuttgart, Aalen, Bad Waldsee, Boxberg, Ravensburg und Weinsberg. Die Bundesregierung hat zur Linderung wirtschaftlicher Verluste infolge von Corona-Beschränkungen die Überbrückungshilfen I, II und III aufgelegt. Letztere starteten vergangenen Freitag. Der Steuerberater und Diplom-Finanzwirt (FH) erklärt im Interview mit BWagrar, wie Betroffene an die Hilfen kommen. | Interview: Heiner Krehl



Foto: Buchstelle LBV

Fließen die Corona-Überbrückungshilfen?

BWagrar: Herr Knäuer, was ist beim Beantragen von Überbrückungshilfen zu beachten?

Knäuer: Alle Überbrückungshilfs-Programme können nur durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beantragt werden. Durch diese – zwischen der Bundesregierung und der Bundessteuerberaterkammer vereinbarte – Vorgehensweise soll eine korrekte und geprüfte Antragsstellung die Beschleunigung des Antragsverfahrens ermöglichen.

Das größte Problem in der Umsetzung der Hilfsmaßnahmen ist die nicht zeitnahe Abarbeitung der Anträge und damit die schnelle Auszahlung der Gelder. Viele Maßnahmen werden medienwirksam angekündigt. Jedoch müssen danach zuerst die Rechtsgrundlagen verabschiedet werden.

Danach sind die Ausführungsrichtlinien zu erarbeiten und die Software zu programmieren. Oftmals können Anträge erst Wochen nach der Ankündigung tatsächlich gestellt werden. Bis die Anträge geprüft und ausbezahlt werden, vergehen nochmals Wochen. Bis heute wurden die „November-Hilfen“, angekündigt Ende Oktober 2020, nur teilweise abgearbeitet und ausbezahlt. Vielfach gab es nur einen ersten Teilabschlag.

BWagrar: Sind die Anforderungen für die Hilfen in den Betrieben gegeben?

Knäuer: Die Voraussetzungen für die Beantragung der Hilfen erweisen sich immer wie-

„Hilfsgelder fließen zwar umsatzsteuerfrei. Jedoch sind sie als Einnahmen in den Gewinnermittlungen zu erfassen.“

der als zusätzliches Problem. Denn sie werden fast täglich geändert, weil die angekündigten Hilfsmaßnahmen stets von der EU geprüft werden müssen, um nicht zulässige Subventionen zu vermeiden.

Dieser Aufgabe müssen sich alle Steuerberater stellen, die Hilfsanträge bearbeiten. Teilweise müssen gestellte Anträge nachträglich korrigiert werden. Dabei haftet der Steuerberater für die Korrektheit der Anträge.

Hilfsgeldzahlungen erfolgen zwar umsatzsteuerfrei. Jedoch sind sie als Einnahmen in den Gewinnermittlungen zu erfassen.

BWagrar: Gibt es spezielle Überbrückungshilfen als Ausgleich für coronabedingte Erlöseinbußen für die Land- und Forstwirtschaft?

Knäuer: Leider wurden bis zum heutigen Tag keine Hilfsprogramme speziell für die Land- und Forstwirtschaft erstellt. Land- und Forstwirte fallen nur in den Teilbereichen in manche Hilfsprogramme, als sie coronabedingt in gewerblichen Bereichen Verluste erlitten haben. Hier gelten dann die normalen Antragsgrenzen wie bei jedem Gewerbetreibenden auch. Gemeinsam ist jedoch allen Hilfsprogrammen, dass die Umsatzeinbrüche coronabedingt erfolgt sein müssen.

Bei Fragen zu Hilfsprogrammen können nur die Steuerberater im Einzelfall Auskunft geben. Da diese durch die Zusatzarbeiten extrem belastet sind, wurde die Abgabefrist für die Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2019 bereits um mehrere Monate verlängert, jedoch nur, soweit sie von Steuerberatern zu erstellen sind. Die Pandemie ist enorm herausfordernd für die betroffenen Unternehmer, Mitarbeiter und Steuerberater. ◻

➔ Das ungekürzte Interview lesen Sie auf www.bwagrar.de, Webcode 6802483.